



**Neunte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Survey-Statistik
an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 4. Oktober 2017**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-43.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Survey-Statistik an der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-37.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2017 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-16.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Prüfungsordnung“ durch die Worte „Prüfungs- und Studienordnung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Abs. 3 bis 8 werden zu Abs. 2 bis 7.
 - c) In den neuen Abs. 3 und 4 werden die Worte „der Masterprüfung“ durch die Worte „des Studiums“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Worte „der bestandenen Masterprüfung“ durch die Worte „dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Masterprüfung“ durch die Worte „des Studiums“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird neu gefasst:

„(2) ¹Module fassen Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit ECTS-Punkten versehenen prüfbaren Einheiten zusammen. ²Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und umfassen in der Regel Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. ³Ein Modul wird in der Regel mit nur

einer Modulprüfung abgeschlossen, Abweichungen sind in fachlich begründeten Ausnahmefällen möglich.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird als neue Nr. 3 eingefügt:

„3. stellt sicher, dass das Modulhandbuch den Regelungen gemäß dieser Ordnung entspricht und rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt gegeben wird.“.

b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 9 werden zu Nrn. 4 bis 10.

c) In Abs. 8 wird Satz 1 neu gefasst:

„¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „im Rahmen der Masterprüfung“ durch die Worte „der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 werden die Worte „im Rahmen der Masterprüfung“ gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird vor dem Wort „Modulprüfungen“ das Wort „Die“ eingefügt sowie die Worte „der Masterprüfung“ gestrichen.

b) Abs. 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden zu Abs. 3 bis 7.

d) Der neue Abs. 4 wird folgendermaßen geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Masterprüfung“ gestrichen.

bb) Als neuer Satz 2 wird eingefügt:

„²Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweiligen Module erworbenen ECTS-Punkte.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

e) Als neuer Abs. 8 wird angefügt:

„(8) ¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung, insbesondere in Gutachten zur Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphenüberschrift wird umbenannt in:

„§ 11 Bestehen von Modulen und Wiederholung von Modulprüfungen“.

b) Abs. 1 wird neu gefasst:

„(1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in der Modulprüfung mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) bzw. die Bewertung ‚bestanden‘ erzielt wurde, bzw. wenn in allen dem Modul zugehörigen Modulteilprüfungen mindestens die Note ‚ausreichend‘ (4,0) bzw. die Bewertung ‚bestanden‘ erzielt wurde. ²Ein Modul ist nicht bestanden, wenn die Modulprüfung bzw. zumindest eine Modulteilprüfung mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) oder ‚nicht bestanden‘ bewertet wurde. ³Ist ein Modul nicht bestanden, werden keine ECTS-Punkte erworben.“

c) In Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „im Rahmen der“ die Worte „im Studiengang gegebenen“ eingefügt sowie die Wort „der Masterprüfung“ gestrichen.

d) Abs. 7 wird gestrichen.

9. In § 12 wird Satz 5 gestrichen.

10. § 16 wird neu gefasst:

„§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Die Zulassung zu den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen setzt eine Meldung voraus. ²Die jeweils geltenden Meldefristen werden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters vom Prüfungsausschuss hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Dabei ist anzugeben, ob die Meldung elektronisch oder in anderer Form einzureichen ist. ⁴Abweichend von Satz 2 erfolgt die Bekanntgabe der Meldefristen für Modulteilprüfungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzulegen sind, durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn

- a. die Immatrikulation im Masterstudiengang Survey-Statistik nicht besteht oder
- b. die Meldefrist überschritten wurde und die Fristüberschreitung von dem oder der Studierenden zu vertreten ist.
- c. die bzw. der Studierende eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gemäß dieser Ordnung endgültig nicht bestanden hat oder wenn kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(3) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird hochschulöffentlich mitgeteilt. ²Eine ablehnende Entscheidung wird schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.“

11. § 18 wird neu gefasst:

„§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Studiengangs des Studiengangs

(1) Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen fristgerecht erbracht wurden.

(2) ¹Ist eine Modulteilprüfung oder Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht

bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. ²Noch ausstehende Teilprüfungen, auch eine in Bearbeitung befindliche Abschlussarbeit, können dann nicht mehr als Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.

- (3) Ist eine Modulprüfung- oder Modulteilprüfung endgültig nicht bestanden, so wird der Prüfling hierüber schriftlich benachrichtigt.“

12. In § 19 wird Abs. 1 folgendermaßen geändert:

a) Satz 1 wird neu gefasst:

„¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studiengangsbezeichnung, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote der Prüfung enthält.“

b) In Satz 4 werden die Worte „das Bestehen der Masterprüfung“ durch die Worte „den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs“ ersetzt.

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „der Masterprüfung“ durch die Worte „des Masterstudiengangs“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der Masterprüfung“ gestrichen.

14. § 26 wird neu gefasst:

„§ 26 Aufbau, Inhalt und Umfang des Studiengangs

(1) Der Masterstudiengang Survey-Statistik umfasst folgende Modulgruppen:

- 1) Grundlagen der Survey-Statistik
- 2) Computergestützte Statistik
- 3) Survey-Methodik
- 4) Survey-Statistik
- 5) Anwendung
- 6) Forschung und Praxis
- 7) Masterarbeit

(2) In der Modulgruppe ‚Grundlagen der Survey-Statistik‘ sollen die Studierenden für die Survey-Statistik wichtige Grundlagen im Umfang von 30 ECTS erwerben.

(3) In den vier vertiefenden Modulgruppen ‚Computergestützte Statistik‘, ‚Survey-Methodik‘, ‚Survey-Statistik‘ und ‚Anwendung‘ sollen die Studierenden vertiefende Kenntnisse im Umfang von mindestens 44 bis maximal 60 ECTS-Punkten erwerben.

(4) ¹In der Modulgruppe ‚Forschung und Praxis‘ können Studierende die erworbenen Kenntnisse im Umfang von 0 bis 16 ECTS-Punkten anwendungsorientiert vertiefen. ²Das Forschungsprojekt im Umfang von 8 ECTS-Punkten kann im

Rahmen einer geeigneten statistisch-methodisch orientierten Summer School erbracht werden. ³Vor der Teilnahme entscheidet im konkreten Fall der Prüfungsausschuss über die Eignung des jeweiligen Summer School-Angebots.

- (5) ¹In der Modulgruppe ‚Masterarbeit‘ mit 30 ECTS-Punkten soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling in der Lage ist, ein gestelltes Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse zu präsentieren. ²Das Thema der Arbeit soll einen inhaltlichen Bezug zu mindestens einer der vertiefenden Modulgruppen aufweisen.“

15. § 27 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Masterarbeit“ ein „Komma“ sowie die Worte „der Ausgabetag wird aktenkundig gemacht“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „sollte“ durch „muss“ ersetzt.
- c) Satz 5 wird gestrichen.

16. Der Anhang wird neu gefasst:

Anhang: Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs Survey-Statistik

Modulgruppe 1: Grundlagen der Survey-Statistik/30 ECTS-Punkte				
In der Modulgruppe „Grundlagen der Survey-Statistik“ sind die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen:				
Modulkürzel	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
SuStat-011-M	Pflichtmodul	Stichprobenverfahren	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
SuStat-013-M	Pflichtmodul	Grundlagen der Ökonometrie	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten)
SuStat-014-M	Pflichtmodul	Fortgeschrittene Ökonometrie	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-036-M	Pflichtmodul	Methoden der Statistik III	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-016-M	Pflichtmodul	Einführung in die Bayes-Statistik	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder Portfolio

Modulgruppe 2: Computergestützte Statistik/4 – 14 ECTS-Punkte

¹Die Modulgruppe 2 „Computergestützte Statistik“ beinhaltet einen Kern- und einen Wahlpflichtbereich. ²Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 4 ECTS-Punkten. ³Aus dem Wahlpflichtbereich können Module im Umfang von 0 bis 10 ECTS-Punkten gewählt werden.

Modulkürzel	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
Kernbereich				
SuStat-015a-M	Pflichtmodul	Einführung in die Programmierung mit R	4	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder Portfolio
Wahlpflichtbereich:				
SuStat-026-M	Wahlpflichtmodul	Rechnerintensive Verfahren/ Monte-Carlo-Methoden	6	Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder Portfolio
SuStat-071-M	Wahlpflichtmodul	Advanced Data Analysis With R	4	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder Portfolio

⁴Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulgruppe 3: Survey-Methodik/12 – 24 ECTS-Punkte

¹Die Modulgruppe 3“ Survey-Methodik“ beinhaltet einen Wahlpflichtbereich, aus welchem Module im Umfang von 12 bis 24 ECTS-Punkten zu wählen sind.

²Die Module SuStat-024-M und SuStat-025-M werden in Form des Teleteachings abgehalten und nur unregelmäßig angeboten.

Modulkürzel	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
SuStat-022 a-M	Wahlpflichtmodul	Blockseminar Survey-Methodik	6	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) mit Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
SuStat-023-M	Wahlpflichtmodul	Questionnaire Design	6	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-027-M	Wahlpflichtmodul	Mixed Mode Surveys	6	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) mit Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
SuStat-028-M	Wahlpflichtmodul	Amtliche Statistik	6	Schriftliche Prüfung (90 Minuten)
SuStat-012-M	Wahlpflichtmodul	Datenerhebung und Fehlerquellen	6	Mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen)
SuStat-024-M	Wahlpflichtmodul	Kalibrierungsmethoden und Gewichtung (Import: FU Berlin)	6	FU Berlin: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben
SuStat-025-M	Wahlpflichtmodul	Panelsurveys (Import: FU Berlin)	6	FU Berlin: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben

³Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulgruppe 4: Survey-Statistik/12 – 24 ECTS-Punkte

¹Die Modulgruppe 4 "Survey-Statistik" beinhaltet einen Kern- und einen Wahlpflichtbereich. ²Die Studierenden absolvieren im Kernbereich ein Pflichtmodul im Umfang von 6 ECTS-Punkten. ³Aus dem Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 6 bis 18 ECTS-Punkten zu wählen. ⁴Die Module SuStat-034-M und SuStat-035-M werden in Form des Teleteachings abgehalten und nur unregelmäßig angeboten.

Modulkürzel	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
Kernbereich				
SuStat-037-M	Pflichtmodul	Statistische Analyse unvollständiger Daten	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder Portfolio
Wahlpflichtbereich:				
SuStat-031-M	Wahlpflichtmodul	Analyse von Zeitreihendaten	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 8 Wochen) oder Portfolio
SuStat-032-M	Wahlpflichtmodul	Analyse von Paneldaten	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten) oder mündliche Prüfung (Prüfungsdauer: 20 Minuten) oder Portfolio
SuStat-033-M	Wahlpflichtmodul	Multivariate Verfahren	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)
SuStat-034-M	Wahlpflichtmodul	Small-Area-Schätzverfahren (Import: Universität Trier)	6	Universität Trier: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben
SuStat-035-M	Wahlpflichtmodul	Varianzschätzmethoden (Import: Universität Trier)	6	Universität Trier: Die jeweilige Prüfungsform wird vom Veranstaltungsleiter in der ersten Veranstaltung bekannt gegeben
SuStat-038-M	Wahlpflichtmodul	Methoden der Statistik IV	6	Schriftliche Prüfung (Prüfungsdauer: 60 Minuten)

⁴Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulgruppe 5: Anwendung/0 – 12 ECTS-Punkte

¹In der Modulgruppe „Anwendungen“ können Module im Umfang von 0 bis 12 ECTS-Punkten aus den folgenden Fachbereichen gewählt werden:

- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Psychologie
- Informatik/Angewandte Informatik
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftspädagogik
- European Economic Studies
- Betriebswirtschaftslehre sowie
- noch nicht belegte Wahlpflichtmodule der Modulgruppen 2 bis 4 gemäß dieser Ordnung.

²Die zur Auswahl stehenden Module in den einzelnen Fachbereichen regelt das Modulhandbuch Survey-Statistik in seiner jeweils gültigen Fassung. ³Für die Module gelten die Prüfungs- und Studienordnungen des Studiengangs, dem die jeweiligen Module fachlich zugeordnet sind.

Modulgruppe 6: Forschung und Praxis/0 – 16 ECTS-Punkte

¹Die Modulgruppe 6 „Forschung und Praxis“ besteht aus einem Wahlpflichtbereich. ²Es kann ein Modul im Umfang von 8 oder 16 ECTS-Punkten gewählt werden wählen. ³Die in der Modulgruppe zu erbringenden Modulprüfungen sind unbenotet. ⁴In den Modulen ist für das jeweilige Forschungsprojekt bzw. das jeweilige Praktikum eine Hausarbeit in Form eines Tätigkeitsberichts anzufertigen

Modulkürzel	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
SuStat-051-M	Wahlpflichtmodul	Forschungsprojekt 1	8	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
SuStat-052-M	Wahlpflichtmodul	Forschungsprojekt 2	16	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
SuStat-053-M	Wahlpflichtmodul	Praktikum 1	8	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)
SuStat-054-M	Wahlpflichtmodul	Praktikum 2	16	Schriftliche Hausarbeit (Bearbeitungsfrist: 4 Wochen)

Modulgruppe 7: Masterarbeit/30 ECTS-Punkte

In der Modulgruppe „Masterarbeit“ ist ein Modul im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu erbringen. Die Modulteilprüfung Referat ist unbenotet

Modulkürzel	Status	Module	ECTS-Punkte	Prüfung
SuStat-061-M	Pflichtmodul	Masterarbeit	30	Masterarbeit (Bearbeitungsfrist: 6 Monate) und Referat (Prüfungsdauer: 30 Minuten)
Summe			120	

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2017 aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen ab.
- (3) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli 2017 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017.

Bamberg, 4. Oktober 2017

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 4. Oktober 2017 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Oktober 2017.